



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651pä/009-2023#012
Datum: 12.07.2023**

Planänderungsbescheid

**zur 24. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003,
Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„24. PÄ (Anpassung Entwässerungsanlagen von 3
Brückenbauwerken) 2.SBSS München West (PFA 1), Laim bis
Karlsplatz mit HP Hbf“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 101,859 bis 102,187

der Strecke 5540 München - Gauting

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH
vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Nebenbestimmung Entwässerungsanlagen	4
A.4	Sofortige Vollziehung	5
A.5	Gebühr und Auslagen	5
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
B.1.3	Stellungnahmen wasserwirtschaftliche Belange	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	9
B.5	Gesamtabwägung	10
B.6	Ermessen	10
B.7	Sofortige Vollziehung	10
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
(Vorhabenträgerin) als Vertreterin von DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB
Energie GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „24. PÄ (Anpassung Entwässerungsanlagen von 3 Brückenbauwerken) 2.SBSS München West (PFA 1), Laim bis Karlsplatz mit HP Hbf“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 101,859 bis 102,187 der Strecke 5540 München - Gauting, wird mit den nachfolgend vorgesehenen Nebenbestimmungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Anpassung der Entwässerungsanlagen von drei Brückenbauwerken:

- Überwerfungsbauwerk Laim Nord (ÜBW Nord): Neubemessung
Versickerungsschacht Achse 100-110, Ersatz Versickerbecken Achse 130-140 durch Versickerungsschacht
- Überwerfungsbauwerk Laim Süd (ÜBW Süd): Neubemessung
Versickerungsschächte Achse 200-210 und Achse 230, Neubemessung und Lageänderung Versickerungsschächte Achse 260-270, zusätzlicher Versickerungsschacht Achse 240-250
- Stabbogenbrücke EÜ Objekt V Erweiterung Nord (Stabbogenbrücke):
Neuausrichtung Entwässerungsleitung am westlichen Widerlager

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 24. Planänderung Planungsstand 28.04.2023, 7 Seiten	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis zur 24. Planänderung Planungsstand 28.04.2023, 2 Seiten	ergänzt Unterlage 2, festgestellt
4.3F	Lageplan Bau-km 101,6+05 - 102,3+16 Planungsstand 06.06.2023, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 4.3E, festgestellt
8.3.1B / 8.4.1B / 8.5.1B	Bauwerkspläne ÜBW Nord, ÜBW Süd, Stabbogenbrücke Planungsstand 28.04.2023, Maßstab 1:200 / 1:1.000 / 1:250	ersetzt Unterlagen 8.3.1A / 8.4.1A / 8.5.1A, festgestellt
12.1E	Erläuterungsbericht Hydrotechnische Berechnungen Planungsstand 28.04.2023, 84 Seiten	ersetzt Unterlage 12.1D, nur zur Information

A.3 Nebenbestimmung Entwässerungsanlagen

1. Zur Sicherstellung, dass die Versickerung des auf den Brückenoberflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht durch anthropogene Auffüllungen erfolgt, ist für die Versickerungsschächte Schachttyp B einzusetzen.
 - 2.1 Der Dimensionierung der Versickerungsschächte ist eine Regenhäufigkeit von 0,2 (5 Jahre) bzw. entsprechend DWA-A 138 eine Überlaufhäufigkeit für dezentrale Versickerungsanlagen von $n = 0,2/a$ anzusetzen.
 - 2.2 Die Versickerung des Niederschlagswassers darf nicht in einer Altlast, Altlastverdachtsfläche oder anthropogenen Auffüllung stattfinden.
 - 2.3 Die Vorgaben der DB Richtlinie 836 sind einzuhalten.

2.4 Falls der Rechenwert A_{Bem} größer als 800 m^2 ist, muss für die
Versickerungsanlagen zur Grundstücksentwässerung ein Überflutungsnachweis
nach DIN 1986-100 erbracht werden.

2.5 Auf den entwässerten Bereichen dürfen keine Herbizide eingesetzt werden.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe
der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits
festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm
berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die
Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche
Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen,
Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich
(§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der
Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 3. Planänderung vom 22.11.2022 (Az.: 651pä/006-2020#023)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006-2020#026)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 15. Planänderung vom 27.09.2022 (Az.: 651pä/007-2021#014)
- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az.: 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

- 23. Planänderung vom 04.07.2023 (Az.: 651pä/009-2023#003)
- 25. Planänderung vom 07.02.2023 (Az.: 651pä/009-2023#001)
- 29. Planänderung vom 31.05.2023 (Az.: 651pä/009-2023#009)

Gegenstand der Planänderung ist die Anpassung der Entwässerungsanlagen von drei Brückenbauwerken:

- Überwerfungsbauwerk Laim Nord (ÜBW Nord): Neubemessung
Versickerungsschacht Achse 100-110, Ersatz Versickerbecken Achse 130-140
durch Versickerungsschacht
- Überwerfungsbauwerk Laim Süd (ÜBW Süd): Neubemessung
Versickerungsschächte Achse 200-210 und Achse 230, Neubemessung und
Lageänderung Versickerungsschächte Achse 260-270, zusätzlicher
Versickerungsschacht Achse 240-250
- Stabbogenbrücke EÜ Objekt V Erweiterung Nord (Stabbogenbrücke):
Neuausrichtung Entwässerungsleitung am westlichen Widerlager

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.05./15.05.2023 die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 16.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.07.2023, Az. 651pä/009-2023#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Stellungnahmen wasserwirtschaftliche Belange

Es liegen die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts München vom 06.10.2022 (Az. 1.3-4536.5-M-35027/2022) und des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes vom 25.05.2023 vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Das ist hier ohne weiteres der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Anlagenverlegung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Von der im Rahmen der Ausführungsplanung aus hydrologischer Sicht als notwendig erkannten Anpassung der Entwässerungsanlagen sind allein wasserwirtschaftliche Belange betroffen.

Das Wasserwirtschaftsamt München und Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes haben als zuständige Wasserbehörden ihr Einverständnis unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer A.3 erklärt. Diese Voraussetzung werden durch die vorliegende Genehmigungsplanung erfüllt (z.B. zur Regenhäufigkeit vgl. S.40, 47 Unterl.12.1E) und sind vorsorglich nochmals unter A.3 festgehalten. Im Hinblick auf den geforderten Herbizidverzicht hat die Vorhabenträgerin auf Nachfrage plausibilisiert, dass vorliegend Brückenflächen entwässert werden, die nach Ziffer 1.2 DB-Ril 1900203A01_V1_1_DE Integrierter Pflanzenschutz ohnehin von der chemischen Vegetationskontrolle ausgenommen sind.

Insgesamt wird somit insbesondere der Grundwasserkörper nicht beeinträchtigt und sind die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 und 47 WHG gewahrt.

Eine Modifizierung der im Rahmen der Planfeststellung von PFA 1 bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ist nicht erforderlich.

Sonstige Belange Dritter werden nicht beeinträchtigt.

Nach allem sind damit keine möglicherweise erheblichen Einwände gegen die vorliegende 24. Planänderung ersichtlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden fremden Belange nicht nennenswert beeinträchtigt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird daher von der Änderung nicht wesentlich berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße und sonstige Belange Dritter nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

Planänderungsbescheid gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG
für das Vorhaben „24. PÄ (Anpassung Entwässerungsanlagen von 3 Brückenbauwerken) 2.SBSS München West (PFA 1), Laim
bis Karlsplatz mit HP Hbf, Bahn-km 101,859 bis 102,187
der Strecke 5540 München - Gauting der Strecke, Az. 651pä/009-2023#012, vom 12.07.2023

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 12.07.2023
Az. 651pä/009-2023#012
VMS-Nr. 3495867

Im Auftrag


Terner



